

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. VEIT AN DER GLAN

Bereich 03 - Wasserrecht, Verkehrs- und Kraftfahrwesen
Wasserrecht

LAND  KÄRNTEN

Abs: Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Bereich 03 - Wasserrecht, Verkehrs- und Kraftfahrwesen, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan

Betreff:

Ebersteiner Liftgesellschaft m.b.H., vertreten durch GF Herrn Ing. Hans-Jörg ZÖHRER und GF Herrn Ing. Helmut LASSERNIG, St. Oswald 57 9372 Eberstein;
Erweiterung der Nutzwasserversorgungsanlage zur Beschneidung und Feuerlöschgrundversorgung

Datum	08.10.2026
Zahl	SV-NWE-117797/2025-9

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Hildegard Lanner/Müh
Telefon	050 536-68240
Fax	050 536-68200
E-Mail	bhsv.wasser@ktn.gv.at

Seite	1 von 3
-------	---------

ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG**Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:**

Gemäß dem vorliegenden Einreichprojekt beabsichtigt die Ebersteiner Liftgesellschaft m.b.H die Erweiterung der bestehenden Nutzwasserversorgung zur Beschneidung und zur Sicherstellung der Feuerlöschgrundversorgung. Dazu sollen eine zusätzliche Bachwasserfassung (Bachwasserfassung 3), zwei Nutzwasser-Speichertanks und eine Pumpstation mit zugehörigen Leitungen zum Anschluss an den Bestand errichtet werden.

Im Detail soll bei einem namenlosen Zubringerbach zum Wriesnigmühlbach auf Grundstück 823/1, KG 74127 St. Oswald eine neue Bachwasserfassung (Bachfassung 3) mit Gitterrost, eingebettet in eine Grobsteinschlichtung, errichtet werden. Der beabsichtigte Wasserentnahme bei der Bachfassung 3 soll ganzjährig 4 l/s betragen. Das Bachwasser soll mit einer Freispiegelleitung bis zum Anschluss an die bestehende Ableitung aus der Bachfassung 1 geführt werden.

Ab der bestehenden Bachfassung 2 soll die bestehende Ableitung durch Neubau saniert und zum geplanten neuen Standort der Nutzwassertanks auf Gst. 776/2, KG 74127 umgelegt werden.

Die zwei neuen Nutzwasser Speichertanks sollen ein Volumen von je 32.000 Liter aufweisen. Und sollen diese mit einer Erdüberschüttung von max. 1,5 m ausgeführt werden. Zusätzlich sind Verbindungsleitungen und eine Pumpstation in einem Beton Fertigteilschacht geplant.

Die derzeit bestehenden GFK Behälter sollen entleert und aufgelassen bzw. fachgerecht entsorgt werden. Ebenso soll die bestehende Hochdruckpumpe aufgelassen und fachgerecht entsorgt werden.

Die bestehenden Rohrleitungen der Bachwasserzuleitung in die alten GFK Behälter sowie die Pumpendruckleitung sollen baulich getrennt werden. Die erdverlegten Rohre sollen verschlossen werden und im Boden verbleiben. Frei liegende Rohrleitungen sollen abgetragen und fachgerecht entsorgt werden.

Die näheren Einzelheiten und technischen Details sind aus den Projektunterlagen ersichtlich.

Zur Regelung dieser Angelegenheit ordnet die Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan eine mündliche Wasserrechtsverhandlung an.

Ort: St. Oswald 57, 9372 Eberstein (Parkplatz Steinerhütte)

Datum: Donnerstag, 22. Oktober 2026

Zeit: 10:00 Uhr

Verhandlungsleiterin: Mag. Hildegard Lanner

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen. Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen, wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist, wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Sie können bis spätestens **21.10.2026** während der für den Parteienverkehr geltenden Amtsstunden (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) in die Projektunterlagen Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme:

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan, 2. Stock, Zimmer-Nr. 202.

Hinweis: Für die Einsichtnahme in die Projektunterlagen wird um telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 050 536 – 68240 ersucht.

Rechtsgrundlagen:

§§ 9, 11, 12, 13, 98, 105 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018;

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025.

Als Antragsteller/in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter/Beteiligte beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben.

Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Für die Bezirkshauptfrau:
Mag. Hildegard Lanner